

# GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG

vom 13.04.2018 (ABl. vom 04.05.2018, S. 80)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.03.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2017 (ABl. S.153):

## § 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschild eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

## § 3 Unterrichtsgebühren, Erhöhung

- (1) Die Stadt gewährt Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich für:

1. <u>Musikschule</u>	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühr pro Schüler</u>	<u>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler</u>
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.026,-- Euro	932,-- Euro
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	684,-- Euro	621,-- Euro
Gruppe mit 2 Schülern	30 Min./Wo	342,-- Euro	311,-- Euro
Gruppe mit 2 Schülern	40 Min./Wo	456,-- Euro	414,-- Euro
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min./Wo	342,-- Euro	311,-- Euro
Gruppe mit 4 Schülern oder mehr	60 Min./Wo.	342,-- Euro	311,-- Euro
b) <u>Ensemblefächer</u>	45 Min. bis 120 Min./Wo	129,-- Euro	114,-- Euro
2. <u>Singschule</u>	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühr pro Schüler</u>	<u>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler</u>
a) Singklassen	75 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
b) Vorchöre	90 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
c) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
d) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.026,-- Euro	932,-- Euro
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	684,-- Euro	621,-- Euro
3. <u>Elementare Musikpädagogik</u>	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühr pro Schüler</u>	<u>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler</u>
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	60 Min./Wo.	179,-- Euro	161,-- Euro
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	168,-- Euro	149,-- Euro

- (3) Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen sind im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Augsburg gebührenfrei.

- (4) Der Ensembleunterricht der Musikschule ist als Zweifach für Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Die Mitwirkung im Konzertchor der Singschule ist für die Mitarbeiter der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Für die weiteren Chormitglieder wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 55,-- Euro erhoben.
- (5) Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr:
- |   |             |
|---|-------------|
| Violine/Cello/Fagott/Trompete/Horn            | 216,-- Euro |
| Akkordeon/Gitarre nur während des Unterrichts | 85,-- Euro  |

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig:
- a) die Ratenzahlungen für den Instrumentalunterricht mit Gebührenbescheid zum 01.12. (1. Rate) und zum 01.03. (2. Rate),
  - b) die Gebühren für den Vokalbereich mit Gebührenbescheid zum 01.12.
- (2) Wird ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung**

- (1) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. Erkrankt der Schüler jedoch mindestens vier zusammenhängende Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (2) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (3) Genehmigt der Schulleiter einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.
- (4) Scheidet ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

#### **§ 6**

##### **Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

- (1) Aus sozialen Gründen (z. B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch den Schulleiter gewährt werden. Der Antrag muss jährlich schriftlich bis zum 1. Oktober vorliegen. Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der 2. Rate. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (3) Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 06.06.2017 (ABl. S. 153) außer Kraft.

**Augsburg, den 13.04.2018**

**Dr. Gribl  
Oberbürgermeister**